

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

Verbandssatzung des Zweckverbandes Fichtelgebirgsmuseum

	Urschrift	Urschrift	Änderung ab	Änderung ab
Verbandsversammlung vom	03.10.1974	23.11.2009		
Nr.	---	---		
Datum der Ausfertigung	03.10.1974	03.12.2009		
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	Reg.v.Ofr. 24.01.1975			
vom	24.01.1975			
Nr.	---			
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	---			
Bekanntgabe im Amtsblatt am	10.02.1975			
Nr.	3/1975			
Tag des Inkrafttretens	11.02.1975	01.01.2010		
Geltungsdauer	nicht be- schränkt	Nicht be- schränkt		

Verbandssatzung für den Zweckverband Fichtelgebirgsmuseen

Der Zweckverband Fichtelgebirgsmuseum gibt seiner Satzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.11.2009 aus Anlass der Auflösung des Zweckverbandes Volkskundliches Gerätemuseum und des Beitritts der Stadt Arzberg und des Fichtelgebirgsvereins e.V. zum Zweckverband Fichtelgebirgsmuseum aufgrund von Art. 44 KommZG die folgende von der Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 30.11.2009 rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung:

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Fichtelgebirgsmuseen“ und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Er hat seinen Sitz in Wunsiedel

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, die Stadt Wunsiedel, die Stadt Arzberg und der Fichtelgebirgsverein e.V.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die Gebiete der ihm angehörenden Gebietskörperschaften.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die bereits bestehenden Museen Volkskundliches Gerätemuseum Arzberg-Bergnersreuth in Arzberg und das Fichtelgebirgsmuseum in Wunsiedel zu fördern, die Museen zu unterhalten und zu betreiben sowie entsprechendes Museumsgut aus dem Raum des Fichtelgebirges, des Steinwalds und des Egerlands zu erfassen.

(2) Der Zweckverband verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff der Abgabeordnung 1977 (BGBl I S. 613) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Angelegenheiten des Zweckverbandes werden wahrgenommen

- a) durch die Verbandsversammlung,
- b) durch den Verbandsvorsitzenden.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, drei Stellvertretern und weiteren neun Verbandsräten. Von den weiteren Verbandsräten entsenden

- | | |
|--|---------------------|
| a) der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge | sechs Verbandsräte, |
| b) die Stadt Wunsiedel | einen Verbandsrat, |
| c) die Stadt Arzberg | einen Verbandsrat, |
| d) der Fichtelgebirgsverein e.V. | einen Verbandsrat |

Von den Verbandsmitgliedern wird für jeden Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestellt.

(2) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre. Bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes und Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes endet das Amt als Verbandsrat mit Ende der Amts- oder Wahlzeit. Scheiden Verbandsräte, die von den Verbandsmitgliedern bestellt wurden, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft aus, so hat das Verbandsmitglied die Bestellung zu widerrufen. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung einschl. der Mitglieder des Museumsbeirates erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch eine Entschädigungssatzung fest.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen der Verbandsversammlung rechtzeitig zu unterrichten. Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

6.

(4) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nimmt der Museumsbeirat beratend teil. Zahl und Zusammensetzung der Mitglieder des Museumsbeirates werden in der von der Verbandsversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung festgesetzt. Die einzelnen Mitglieder des Museumsbeirates werden von der Verbandsversammlung in diesen Beirat berufen.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.

(3) Wahlen in der Verbandsversammlung erfolgen in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(4) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in

der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 9

Zuständigkeit der Versammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Versammlung wahrgenommen, soweit nicht der Vorstandsvorsitzende selbst entscheidet.

(2) Die Versammlung ist insbesondere zuständig für:

a) Die Entscheidung über wesentliche Änderungen oder Erweiterungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen, die Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Museumsgut, soweit im Einzelfall ein Betrag von 5 000 € überschritten wird;

b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen;

c) die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung und über den Finanzplan;

d) die Feststellung und Anerkennung von Jahresrechnungen;

e) die Festsetzung von Entschädigungen;

f) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;

g) die Einstellung und Entlassung eines Museumsleiters/einer Museumsleiterin und sonstigen Personals;

h) die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 10 000 € im Einzelfall.

§10**Verbandsvorsitzender und Zuständigkeit**

(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Landrat des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge. Stellvertretende Verbandsvorsitzende sind die jeweilige Bürgermeister der Städte Wunsiedel und Arzberg und der jeweilige Vertreter des Fichtelgebirgsvereins e.V. Sie wechseln sich alle zwei Jahre ab, beginnend mit dem Vertreter der Stadt Wunsiedel bis 31.12.2011, gefolgt vom Vertreter der Stadt Arzberg; gefolgt vom Vertreter des Fichtelgebirgsvereins.

(2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen. Er ist insbesondere befugt, Anschaffungen für das Museum bis zu einem Betrag von 5 000 € im Einzelfall vorzunehmen.

(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind durch den Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**§ 11****Anzuwendende Vorschriften, Haushaltssatzung**

(1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend.

6.

(2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Haushaltssatzung wird, wenn sie der aufsichtlichen Genehmigung bedarf, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 bekannt gemacht.

§12

Deckung der Betriebskosten

(1) Die durch Eintrittsgebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Betriebskosten des Zweckverbandes werden nach folgendem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

1. Ungedeckte Betriebskosten (trennbare Kosten) für den Museumsstandort Wunsiedel

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge 80 v. H.

Stadt Wunsiedel 20 v. H.

2. Ungedeckte Betriebskosten (trennbare Kosten) für den Museumstandort Arzberg

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge 80 v. H.

Stadt Arzberg 20 v. H.

3. Ungedeckte Betriebskosten (nicht trennbare Kosten) für beide Museumsstandorte:

An den nicht gedeckten nicht trennbaren Betriebskosten der beiden Museumsstandorte beteiligt sich der Fichtelgebirgsverein mit 3.000 € jährlich. Die weiteren ungedeckten nicht trennbaren Betriebskosten werden wie folgt umgelegt:

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	80,0 v.H.
Stadt Wunsiedel	13,1 v.H.
Stadt Arzberg	6,9 v.H.

(2) Nach Aufstellung der Jahresrechnung ist die Umlage nach Maßgabe der Rechnungsergebnisse nachzuberechnen. Das Ergebnis ist bei der Festsetzung der Umlage des übernächsten Haushaltsjahres zu berücksichtigen.

§ 13

Deckung der Investitionskosten

(1) Die notwendigen Investitionskosten (Gründerwerbs-, Bau- und Einrichtungskosten, Ersatzbeschaffungen) für die Museen werden gedeckt durch Eigenmittel der Mitglieder, durch Zuschüsse und durch Darlehensaufnahmen.

(2) Die ungedeckten Investitionskosten des Museums in Arzberg werden, soweit sie zuzuordnen sind, zu 80 % vom Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge und zu 20 % von der Stadt Arzberg getragen.

Die ungedeckten Investitionskosten des Museums in Wunsiedel werden, soweit sie zuzuordnen sind, zu 80 % vom Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge und zu 20 % von der Stadt Wunsiedel getragen.

Nicht aufteilbare ungedeckte Investitionskosten werden zu 80 % vom Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge und zu 20 % von der Stadt Arzberg und der Stadt Wunsiedel getragen, wobei hinsichtlich des 20%-Anteils die gleiche Aufteilung wie in § 12 Ziff. 3 Anwendung findet. Kredite dürfen vom Zweckverband für diese nicht aufteilbaren Kosten nicht aufgenommen werden.

(3) Nach Aufstellung der Jahresrechnung ist die Umlage nach Maßgabe der Rechnungsergebnisse nachzuberechnen. Das Ergebnis ist bei der Festsetzung der Umlage des übernächsten Haushaltsjahres zu berücksichtigen.

§ 14**Jahresrechnung; Prüfung**

(1) Der Verbandsvorsitzende hat die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.

(2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus vier Verbandsräten.

(3) Nach der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.

(4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband öffentlicher Kassen.

§ 15**Eigentum am Museumsgut**

(1) Dingliche Rechte am eingebrachten Museumsgut bleiben gewahrt. Die Mitglieder verpflichten sich jedoch, für die Dauer ihrer Mitgliedschaft das Museumsgut dem Fichtelgebirgsmuseum bzw. dem Volkskundlichen Gerätemuseum Arzberg-Bergnersreuth zu belassen. Vorübergehende Ausleihungen werden hiervon nicht berührt.

(2) Das Museumsgut ist getrennt nach Museumsstandort und Eigentümern zu inventarisieren; seine Einordnung erfolgt jedoch nicht nach lokalen, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten.

(3) Museumsgut darf nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer getauscht oder veräußert werden; anfallende Erlöse fließen diesem zu. Soweit er zugunsten des

Zweckverbandes auf den Barerlös verzichtet, werden die anfallenden Beträge zum Ankauf neuen Museumsgutes verwendet.

§ 16

Personal; Kassengeschäfte

(1) Die Verbandsversammlung stellt für die Betreuung des Museums, insbesondere für die sachgemäße Aufbewahrung der Museumsgegenstände, ihre Erweiterung und ihre Auswertung, einen Museumsleiter/eine Museumsleiterin; für die anfallenden Reinigungsarbeiten, die Betreuung der Heizung, die Erledigung kleiner Instandsetzungen und einschlägiger Dienstleistungen sowie die Vornahme von Führungen sonstiges Personal ein.

(2) Die Einstellung des Museumsleiters/der Museumsleiterin und des sonstigen Personals erfolgt nicht als beamtete Dienstkraft des Zweckverbandes.

(3) Soweit notwendig, erlässt die Verbandsversammlung für die unter a) und b) genannten Personen eine gesonderte Dienstanweisung und legt die Entschädigung für die geleistete Arbeit fest.

(4) Die Kreisfinanzverwaltung führt die Kassengeschäfte einschließlich der Erstellung der Jahresrechnung.

IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung

§ 17

Änderung der Verbandssatzung

(1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, sowie die Änderung der §§ 12 und 13 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderung der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Ver-

bandsversammlung. Die Beschlussfassung über den Beitritt oder den Austritt setzt einen Antrag des Beteiligten voraus.

(2) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Will ein Mitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so hat es dies spätestens zwei Jahre vorher beim Zweckverband schriftlich unter Vorlage eines entsprechenden Stadtrats- bzw. Kreistagsbeschlusses bzw. Beschlusses des Hauptausschusses des Fichtelgebirgsvereins e.V. zu beantragen. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.

§ 18

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Das eingebrachte Museumsgut fällt mit der Auflösung an die Eigentümer zurück.

(3) Vom Zweckverband erworbenes Museumsgut, Gebäude und Grundstücke werden entsprechend §§ 12 und 13 unter den Verbandsmitgliedern aufgeteilt. Im Falle des Fichtelgebirgsvereins e.V. ist Voraussetzung, dass dessen Gemeinnützigkeit im Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes noch besteht.

V. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19

Übergangsbestimmung

Abweichend von § 6 Abs. 1 besteht die Verbandsversammlung einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter bis zum Ablauf der gegenwärtigen kommunalen Wahlperiode für die Gemeinde- und Landkreiswahlen aus insgesamt 25 Verbandsräten. Es entsenden

der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge einschl. des Landrats als Verbandsvorsitzenden	13
die Stadt Wunsiedel einschließlich des 1. Bürgermeisters als stv. Verbandsvorsitzenden	4
die Stadt Arzberg einschließlich des 1. Bürgermeisters als stv. Verbandsvorsitzenden	4
der Fichtelgebirgsverein e.V. einschließlich eines Vertreters als stv. Verbandsvorsitzenden	4

Verbandsräte.

§ 20

Amtliche Bekanntmachung von Satzungen

(1) Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge amtlich bekannt gemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hin.

§ 21

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 22

Inkrafttreten

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 11.02.1975 außer Kraft.

Wunsiedel, den 03.12.2009

Zweckverband Fichtelgebirgsmuseum

Dr. Döhler

Landrat

Verbandsvorsitzender